

## Werk

**Titel:** Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen  
**Verlag:** Schramm  
**Jahr:** 1792  
**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN557328365\_1792  
**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365\\_1792](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792)  
**LOG Id:** LOG\_0055  
**LOG Titel:** 51. Stük.  
**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN557328365  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

# G e l e h r t e A n z e i g e n.

51 Stük.

---

Tübingen den 25 Jun. 1792.

---

Tübingen.

Des Pfarrers zu Aichhalde Ritt von zehen Meilen oder Scenen aus dem Leben weiser Menschen und Narren. Von Gustav Löffler. Erster Theil, 1792. 318 Seiten in 8. S. 28. heißt es: "Es ist wahr, nach Standes Gebühr und Würden geehrte Leser, schöne, schönere, schönste Leserinnen, — wie sie immer vor dem Taxamt ihrer Spiegel in Steuer liegen mögen! — das Büchlein scheint bey nassem Wetter verzweifelt trocken geschrieben." — Wir möchten fast behaupten, der Verf. habe hier sein Buch sehr richtig charakterisirt. Denn, unversholen gestanden, dem Rec. wurde die Zeit sehr lang, bis er ans Ende kam, so wenig Unterhaltung fand er hier. Der Verf. scheint sich zu den witzigen Schriftstellern rechnen zu wollen; die undankbarste Art von Schriftstellerey, wenn es dazu an Anlage fehlt. Daß es aber dem Verf. hieran wirklich fehle, mag nicht nur obige Stelle, sondern jede Seite seines Buchs und sein ewiges ängstliches Fragen nach Witz beweisen. Die

Recensenten nennt er: schulgerechte, besoldete des litterarischen Taramts Officianten; einen Pastor nennt er Vielgeschrey, einen Barbier Blattifer u. s. w. Am witzigsten ist er, wenn er auf einen Stand kommt, den er recht gut zu kennen scheint, auf den Stand eines Vikars. Einen aus demselben nennt er: Vicebeichtvater, Widerschein des Pfarramts, Pfarrinterim, Pfarrbeyknecht, Schaafknecht, Legat des päblichen Stuhls zu \* \* Ch. — Das Ganze ist, wie auch schon der Titel sagt, keine zusammenhängende Geschichte, sondern eine Sammlung von Anekdoten und Erzählungen, die der Verf. gelegentlich gehört und notirt haben mag. Manches ist vielleicht auch selbst erlebtes Studentenabentheuer. Nach S. 70. soll das Buch während des vorletztern Russen- und Türkenkrieges geschrieben seyn, das ist aber nur ein Autorkniff. Denn ausserdem, daß man dem Dinge die Jugend überall ansieht, widerspricht der Verf. diesem Vorgeben selbst an mehreren Stellen, so daß wir ihm rathen müssen, sein Manuscript künftig vor dem Abdruck fleißiger durchzulesen, und sich vor dergleichen Widersprüchen und Ueber-eilungen zu hüten. Denn wie reimt sich mit diesem Vorgeben die Anspielung (S. 75.) auf Ludwigs XVI. jezige bedrängte Lage, auf Klingsöhr und Nassus (S. 172.), auf Hübners Ovid (S. 49.) und die S. 220. vorkommende Erzählung einer Geschichte von 1789? — S. 206. kommt ein Pastor vor, der das Lachen für Sünde hält, weil in der ganzen Bibel kein Beweis stehe, daß der Heyland gelacht habe. Aber ach! S. 213. wird von dem nämlichen Pastor gesagt, er habe über einen gewissen alten

Tröster oft herzlich gelacht. Lieber Herr Gustav Böffler! lassen sie sich doch von einem des litterarischen Taxamts schulgerechten, aber unbesoldeten Officianten das Sprüchlein ins Ohr rauen: oportet esse memorem. Ganz leise will ich ihnen auch noch sagen, daß Bahrdt nie einen Belletristenkalender herausgegeben habe, wie sie S. 265. angeben, und daß sie mit dem zweyten Theile ihres Büchleins ja nicht sehr eilen — solchen allenfalls erst — bey dem nächsten Türkenkrieg herausgeben möchten. — Das so oft vor kommende bald er wird sächsischen Lesern sehr anstößig seyn: es hat aber doch die Auctorität des grossen Wielands.

### Mannz.

**Juristische Abhandlung, von der Aufnahme in die Reichsritterschaftliche Genossenschaft, zur Erläuterung des Heilbronner Rezeptionsstatuts vom J. 1750. und des allgemeinen Heilbronner Correspond. Abschieds vom J. 1762. vertheidigt von Franz Hermann von Mannz. 1792. 92 S. in 4. mit einigen Beylagen, N. 1 — 5.** Es ist eine academische Streitschrift zur Erhaltung der Doctor Würde. Vermuthlich hat sie den gelehrten Herrn Hofr. Bodmann zum Verfasser. Die Abh. ist in folgende Abschnitte getheilt. I. Allgemeine Theorie und Geschichte des R. Rittersch. Rezeptionswesens. II. Von den Personen, welche in die R. Rittersch. Mitgenossenschaft aufgenommen werden können und deren Eigenschaften und Erfordernissen. III. Von den Bedingnissen, unter welchen die Aufnahme in die R. Rittersch. Genossenschaft bewilliget zu werden pflegt. IV. Von den Wir-

Kungen der Aufnahme und den dem recipirten Mitgliede daraus zustehenden Gerechtigkeiten.

V. Von dem bey der Aufnahme in die R. Rittersch. Genossenschaft üblichen Geschäftsgang.

VI. Von dem Verlust der Aufnahme und den dadurch erhaltenen R. Rittersch. Genossenschafts-Rechten, ingleichem von der Readmission. Das Statut ist von §. zu §. angeführt, und dann mit einem Commentar begleitet, der hie und da Bemerkungen zur Verbesserung und Vervollständigung des Statuts enthält. Eine allgemeine und übereinstimmige Richtschnur ist noch nicht vorhanden: soll auf dem bevorstehenden Correspondenztag 1793 erst zu Stande gebracht werden. Reichsritterschaftliche Personen finden hier zusammengetragen, was ihnen zu wissen nöthig ist. Andere können daraus den Geist der reichsritterschaftlichen Verfassung immer weiter kennen lernen. Wie sehr sich dieser von der Grundverfassung entfernt hat, von welcher aller niederer Adel ohne Adelsbrief herkommt, ergibt sich aus dem grossen Unterschied, den man zwischen blossen Gutsinnhabern und ritterschaftl. Gliedern, wenn sie auch nur Personalisten sind, statuirt, und — aus dem ganzen Personalistenwesen. Die ziemlich tiefe Herabwürdigung des Neuadelichen, der selbst vom Kaiser seinen Adelsbrief vorzuweisen hat, setzt immer ein grosses Mißtrauen voraus, ob wohl auch immer nur bloß an verdiente Personen diese kaiserliche Gnade ertheilt werde, und trägt wohl wenig bey, um das kaiserliche Reservat in Ehren zu halten: und doch ist bekannt, daß niemand mehr an der Auctorität der kaiserlichen Würde gelegen seyn muß, als eben der freyen R. Ritterschaft. Was ferner die Personal-

Unmittelbarkeit betrifft, so kann, so sehr auch immer das neuere Territorial-Staatssystem dagegen streitet, doch nicht geleugnet werden, daß vormalß die Reichsassen einzig und allein bey den Kayserlichen Gerichtshöfen ihr Forum gehabt haben. Denn da alle übrige Gerichtsbarkeit eine Privatgerechtsame war, sich bloß auf das Landeigenthum gründete, und einzig über die Hinterassen sich erstreckte; so konnte wohl ein dergleichen grundherrliches Forum über freye Reichsassen in keinem Fall competent werden. Daß aber die freye R. Ritterschaft mit ihrem Personalisten-Wesen durch ihre bloße Reception soll die persönliche Unmittelbarkeit ertheilen können, obgleich nicht einmal Kayserliche Majestät durch ihre Standeserhöhungen den Territorialrechten präjudiciren kann; und dagegen, daß die persönliche Unmittelbarkeit keineswegs vom blossen Besitze eines unmittelbaren Guts und also von der Realunmittelbarkeit die Folge seyn soll; wie auch der Verf. S. 59. behauptet hat: das ist einmal eine etwas auffallende harte Lehre; dem alten Reichsstaatsysteme ganz unanalogisch; mit dem neueren in offenbarem Widerspruch, und räumte den Ritterdirectorien ein das ganze Territorial-Staatssystem durchgreifendes Privilegien-Recht ein, das mit der Directorial- als einer blossen Collegialgewalt gar sehr contrastiren, und das Ziel und Maas weit überschreiten würde, das selbst dem Kayserlichen Reservate der Standeserhöhungen in den Reichsgrundgesetzen gestekt worden ist. Auch zu andern minder Bedeutenden, doch nicht ganz unerheblichen Bemerkungen wird ein aufmerksamer Leser Anlaß finden, wenn z. B. noch im J. 1754. von einigen Cantonen sich auf

die alte Thurnier-Ordnung Kaiser Heinrichs — NB. des Ersten berufen worden; (S. 22.) bey einigen Cantonen die neurecivirten Glieder sich reverfiren müssen, die Ritterschaftlichen Geheimnisse, Schlüsse, Abschiede und Verfassungen niemanden zu offenbaren (S. 58.); und bey Andern: — weder bürgerliche Handthierung zu treiben noch zu Advociren. S. 86. Gehört dann wohl das Advociren d. i. Proceßschriften und andere gelehrte rechtliche Aufsätze zu machen, das freylich was anders als das ehemalige Thurnieren ist, woben man einander, um seine Kunst zu zeigen, die Hälse brach, — zu denen geringen Professionen, die auch einfen Condition verächtlich machen, (S. 17.) oder doch wenigstens des Adels Condition unanständig sind?

### Marburg.

Commentatio Juris publici, de Jure Catholicorum coeligendi Deputandos A. C. addictorum ad Deputationes Imperii Extraordinarias, ad illustrandum Art. V. §. 51. J. P. O. (Auctore) Edmund de Hagen AA. LL. et Philosophiae Mag. 1791. Ed. Nova. 88 S. in 4. Bekanntlich behauptet der Evangelische Reichstheil, daß, wenn eine Reichsdeputation zu ernennen sey, jeder Religionstheil die aus seinem Corpore zu deputirenden Mitglieder zu ernennen habe. Der seel. Geh. Rath Hofmann von hier schrieb im Jahr 1775. eine Diss. hievon. Der Catholische Reichstheil ist der gegenseitigen Meinung, und besteht darauf, daß, gleichwie eine solche Reichsdeputation das gesammte Reich vertrete, also auch dieselbe vom gesammten Reich nach der Mehrheit der Stim-

me zu ernennen sen. Gegenwärtige Abhandlung, welche zu Mainz als eine Inaugural-Dissertation im J. 1791. ventilirt worden, ist das Gegenstück von der Hofmännischen Dissertation. Der neue Abdruck hat viele Druckfehler. In die Hauptsache mögen wir uns um so weniger einlassen, als der Verf. auch darauf aus den bekannten Gründen besteht, daß das Corpus Evangelicorum nicht berechtiget wäre, über das ganze Deputations-Schema ein Votum commune abzulegen, indem die Jurisdictio in partes bloß in Religionsfachen Statt habe.

### Berlin.

Ben Bieweg. *Reise von Wien nach Madrid im Jahre 1790.* Mit Vignetten, 1792. 254 Seiten in 8. Fragmente von dieser Reise eines gelehrten und geistvollen Reisenden erschienen vor einiger Zeit in der *Berlinischen Monatschrift*. So wie jene Proben, hat Rec. nun auch das Ganze mit dem größten Vergnügen durchgelesen, er hat bey diesem launichten und witzigen Reisenden die angenehmste Unterhaltung gefunden. Der Weitläufigkeit darf man den Verfasser gewiß nicht beschuldigen. Er weiß mit ein paar einzelnen aber kräftigen Pinselstrichen oft mehr anzudeuten, als mancher Sudler mit seiner ganzen Sudelén. Das wichtigste Capitel ist das 26ste. Man erstaunt, was in dem so verkannten Spanien für die Künste und Wissenschaften gethan wird. — Antithesen scheint unser Verf. sehr zu lieben. Hier von ein paar Proben, die zugleich Beweise seines kraftvollen Styls seyn mögen. S. 26.  
 "Der Kreis aller menschlichen Wissenschaften



findet sich hier (in Navia) in Einem Gebäude versammelt; und durch einen seltenen Contrast werden oft in verschiedenen Lehrzimmern ganz entgegengesetzte Gegenstände zu gleicher Zeit abgehandelt. Indes der Theolog in einem Zimmer von dem Eölibate disputirt, handelt der Wundarzt in einem andern von den Kennzeichen der Schwangerschaft; während daß in der Moral wider das Concubinat geeifert wird, wird es in dem Naturrecht vertheidigt; — im obern Stokwerke spricht der Kanonist von den päpstlichen Bannstrahlen, und im untern der Naturlehrer von den neuerfundenen Blizableitern, von Insekten und von Fixsternen, von Seelen und von Maschinen wird zu gleicher Zeit argumentirt.“ — S. 36. “Welch herrlicher Anblick, als ich in den sogenannten Porto Franco (in Genua) oder die Hauptniederlage aller hier ankommenden Waaren geführt ward! — — Hier lagen Stangen von erst angekommenem schwedischen Eisen, und dort grosse Stücke englischen Bleyes; auf einer Seite sah man Säke voll von Kaffee aus der Levante, und auf einer andern Ballen russischer Justen; da standen Verschläge voll Zucker aus Westindien, und nicht weit davon lag röthliches Kampecheholz aus Mexico; dort gab die Vanille einen köstlichen Geruch von sich, und hier lud der spanische Tabak die Vorbeygehenden zu sich ein.“ — S. 98. “Hier (auf der Börse zu Marseille) unterschreibt man Asscuranzen, und dort vertauscht man Obligationen; in diesem Kreise spricht man von Thee, und dort von Diamanten; auf jenem Plaze zankt man sich um Stüber, und dort betrifft es Millionen; diese handeln um moskowitzische Kalbfelle mit einander, und jene um schwarze Menschen u. s. w.”

---